



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**OTIF/RID/RC/2019/5**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/5)

18. Dezember 2018

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

### **Tagesordnungspunkt 5b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Online-Auffrischungsschulung für Fahrzeugführer, die gefährliche Güter befördern**

### **Antrag der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

<b><i>Erläuternde Zusammenfassung:</i></b>	Bereitstellung von Online-Auffrischungsschulungen für die Erneuerung der ADR-Schulungsbescheinigung
<b><i>Zu treffende Entscheidung:</i></b>	Änderung des Absatzes 8.2.2.5.2 ADR
<b><i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i></b>	ECE/TRANS/WP.15/2017/17 und OTIF/RID/RC/2018/10 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/10

## Einleitung

1. Gemäß den Vorschriften des Kapitels 8.2 ADR sind Fahrzeugführer, die gefährliche Güter befördern, verpflichtet, einen Basiskurs zu absolvieren und eine entsprechende Prüfung abzulegen.
2. Innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung müssen die Fahrzeugführer gemäß Unterabschnitt 8.2.2.5 und Absatz 8.2.2.7.1.6 des ADR an einer Auffrischungsschulung teilnehmen und eine entsprechende Prüfung ablegen.
3. Die Mindestdauer des "Basiskurses" beträgt gemäß Absatz 8.2.2.4.1 achtzehn Unterrichtseinheiten, während die in Absatz 8.2.2.5.2 beschriebene zweitägige Auffrischungsschulung gemäß Absatz 8.2.2.3.7 ADR sechzehn Unterrichtseinheiten entspricht.
4. Weitere Vorschriften, die durch Online-Schulungen schwer einzuhalten sind, sind:
  - a) Unterabschnitt 8.2.2.1: Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen durch theoretische Schulungskurse und praktische Übungen vermittelt werden.
  - b) Absatz 8.2.2.3.6: Die Dauer der Unterrichtseinheiten beträgt 45 Minuten.
  - c) Absatz 8.2.2.3.8: Die praktischen Einzelübungen müssen im Rahmen der theoretischen Schulung stattfinden.
  - d) Absatz 8.2.2.4.1: Die Mindestdauer des theoretischen Teils jedes Basiskurses beträgt 18 Unterrichtseinheiten.
  - e) Absatz 8.2.2.5.2: Die Dauer der Auffrischungsschulung, einschließlich der praktischen Einzelübungen, muss mindestens zwei Tage betragen, was gemäß Absatz 8.2.2.3.7 16 Unterrichtseinheiten entspricht.
  - f) Absatz 8.2.2.6.3 c): Dem Antrag auf Anerkennung als Schulungsveranstalter müssen Angaben über die Schulungsräume und Lehrmittel sowie über die für die praktischen Übungen bereitgestellten Einrichtungen für die praktischen Übungen beigefügt werden.
  - g) Absatz 8.2.2.6.5 b): Die zuständige Behörde muss berechtigt sein, Beauftragte zu den Schulungskursen und Prüfungen zu entsenden.
  - h) Absatz 8.2.2.6.5 c): Der zuständige Behörde muss der genaue Termin und der Ort jedes Schulungskurses rechtzeitig mitgeteilt werden.
5. Aufgrund der fortgeschrittenen Technologien im Allgemeinen sind in allen Bereichen von Beförderungsunternehmen mehr Möglichkeiten vorgesehen, und zwar auch in Schulungskursen. Um die Professionalität der Ausbildung für alle Beteiligten zu verbessern und zu erleichtern, strebt die IRU eine Vereinfachung der Schulung durch innovative Technologien, wie E-Learning, an, ohne die Qualität und die Standards der Schulung zu gefährden.

## Hintergrund

6. Während der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2018 sowie während der Tagungen der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) im November 2017 und im November 2018 stimmten mehrere Delegationen einer Änderung des ADR zu, damit künftig neue Schulungsmethoden, wie Online- und Videokonferenzkurse, eingesetzt werden können. Es wurde bestätigt, dass die Online-Schulung für Fahrzeugführer, die gefährliche Güter befördern, in einigen Vertragsparteien dem Fahrer bereits als Option zur Verfügung steht, wenn er sich für eine Auffrischungsschulung anmeldet (siehe ECE/TRANS/WP.15/239 Absätze 48 und 50).

7. Im Vorschlag der IRU haben die Fahrer die Wahl, die Schulung entweder an zwei Tagen persönlich in der Schulungseinrichtung oder an einem Tag persönlich und an dem anderen Tag online mit E-Learning durchzuführen.
8. Die IRU hat Folgendes analysiert:
  - Für einen Auffrischkurs müssen Fahrer während zwei Tagen anwesend sein.
  - Ein Großteil des Auffrischkurses ist Theorie, diese nimmt in den Vertragsparteien zwischen einem und eineinhalb Tagen in Anspruch.
  - Neue Definition:
 

"Online-Schulung und E-Learning": Die Durchführung eines Lern-, Schulungs- oder Bildungsprogramms mit elektronischen Mitteln. E-Learning beinhaltet die Verwendung eines Computers oder einer elektronischen Einrichtung (z. B. eines Mobiltelefons) in irgendeiner Weise, um Schulungs-, Lehr- oder Lernmaterial bereitzustellen. E-Learning kann eine größere Vielfalt an Geräten umfassen als die Online-Schulung oder -Ausbildung, da, wie der Name schon sagt, "online" die Nutzung des Internets oder eines Intranets beinhaltet. CD-ROM und DVD können auch als Lernmaterial verwendet werden, wobei die Online-Betreuung mit Live-Instruktoren ebenfalls eine technische Option ist. Der Fernunterricht bildet die Grundlage für die Entwicklung des E-Learning. E-Learning kann im Selbststudium und bei Bedarf durchgeführt werden. Es überwindet Zeit-, Anwesenheits- und Reiseschwierigkeiten.
9. Die IRU schlägt eine weitere Änderung des Auffrischkurses vor, mit der die Theorie verbessert und erweitert wird und letztendlich bessere und mehr praktische Übungen für Fahrer durch den Einsatz von E-Learning-Lösungen angeboten werden, ohne dabei die Qualität der Schulung und die Einhaltung der Schulungspläne und -standards zu gefährden.
10. In einem ersten Schritt sollte die Zulassung von E-Learning-Lösungen für den eintägigen Theorieanteil des Auffrischkurses (acht Unterrichtseinheiten) in Erwägung gezogen werden.
11. Schulungseinrichtungen, die einen solchen Prozess für ihre Kunden (Fahrer) durchführen, müssen vor Beginn des letzten Schultags des Auffrischkurses (praktische Übungen) sicherstellen, dass die Fahrer die Prüfung bestanden haben, um dann mit dem praktischen Teil des Kurses fortfahren zu können. Die Prüfung muss den Absätzen 8.2.2.7.1.5 bis 8.2.2.7.1.8 entsprechen und die in Absatz 8.2.2.3.2 aufgeführten Theoriebereiche abdecken. Wenn ein Fahrer die Prüfung des E-Learning-Auffrischkurses nicht besteht, sollte er entweder seinen E-Learning-Kurs erneut beginnen oder einen zweitägigen Auffrischkurs (ohne E-Learning) absolvieren, um die Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer (gemäß Absatz 8.2.2.8.5) zu erhalten.
12. Um die Einhaltung der Vorschriften und die Qualität zu gewährleisten, überwacht die zuständige nationale Behörde, dass nur zertifizierte Schulungseinrichtungen E-Learning-Kurse anbieten dürfen.
13. Der E-Learning-Auffrischkurs sollte, basierend auf Absatz 8.2.2.3.2, grundsätzlich die folgenden Themen umfassen:
  - a) allgemeine Vorschriften, die für die Beförderung gefährlicher Güter gelten;
  - b) hauptsächliche Gefahrenarten;
  - c) Informationen über den Schutz der Umwelt durch die Überwachung der Beförderungen von Abfällen;

- f) Kennzeichnung, Bezettelung, Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln;
- h) Zweck und Funktionsweise der technischen Ausrüstung der Fahrzeuge;
- i) Verbote für die Zusammenladung in einem Fahrzeug oder in einem Container;
- j) beim Be- und Entladen gefährlicher Güter zu treffende Vorsichtsmaßnahmen;
- k) allgemeine Informationen über zivilrechtliche Haftung;
- l) Informationen über multimodale Transportvorgänge;
- n) Verkehrsbeschränkungen in Tunneln und Anweisungen über das Verhalten in Tunneln (Vorbeugung von Zwischenfällen, Sicherheit, Maßnahmen im Brandfall oder bei anderen Notfällen usw.);
- o) Sensibilisierung für die Sicherheit.

14. Am Ende des Auffrischkurses müssen die Teilnehmer die Prüfung gemäß Absatz 8.2.2.7.1.6 bestehen.

### Antrag

15. IRU schlägt vor, Absatz 8.2.2.5.2 ADR wie folgt zu ändern, wobei der fettgedruckte Text neu eingefügt wird.

**"8.2.2.5.2** Die Dauer der Auffrischungsschulung, einschließlich der praktischen Einzelübungen, muss bei Mehrzweckkursen mindestens zwei Tage oder bei Einzelkursen mindestens die Hälfte der Dauer betragen, die für die entsprechenden Erstschulungen des Basiskurses oder Erstschulungen des Aufbaukurses gemäß Absatz 8.2.2.4.1 vorgesehen ist. **Diese Schulung darf teilweise in Form einer Online-Schulung angeboten werden, die für den theoretischen Teil und in Übereinstimmung mit dem bestehenden Lehrplan einen Tag E-Learning umfassen darf, mindestens die Themen a), b), c), f), h), i), j), k), l), n) und o) des Absatzes 8.2.2.3.3.2 abdeckt und höchstens acht Unterrichtseinheiten dauert.**

**8.2.2.5.2.x** Es steht im Ermessen der zuständigen Behörde für die entsprechende Genehmigung der Schulungszentren eine bestimmte E-Learning-Infrastruktur zu fordern."

### Begründung

Sicherheit: Ein klarer Text hilft dem Fahrer, Weitsicht zu zeigen, verleiht der Auffrischungsschulung von Fahrzeugführern, die gefährliche Güter auf der Straße befördern, ein modernes Aussehen und wird in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften die Verkehrssicherheit verbessern.

Machbarkeit: Der Schulungsinhalt, der Mechanismus ihrer Anwendung sowie die Verpflichtungen der jeweiligen Beteiligten sind klar dargelegt.

---